

Allgemeine Lieferbedingungen für Kommunikationssignale (ALB-KN)

Sprachliche Gleichstellung: Zur besseren Verständlichkeit wird im Folgenden ausschliesslich die männliche Form verwendet und auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Weibliche Personen sind aber selbstverständlich immer mit gemeint.

1 Inkrafttreten, Geltungsbereich und Änderungen

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen für Kommunikationssignale (ALB-KN) treten per 1. Januar 2009 in Kraft.

Sie gelten für die Lieferung von Kommunikationssignalen, die Nutzung der Netzinfrastruktur und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen durch Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet der die werke versorgung wallisellen ag (Werke).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Werke in ihrer jeweils gültigen Fassung sind integraler Bestandteil dieser ALB-KN.

Die Werke können diese ALB-KN jederzeit ändern. Die neuen ALB-KN gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum. Die Werke geben diese Änderungen den davon betroffenen Anschlussnehmern mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt. Ohne Kündigung des Rechtsverhältnisses gelten die Änderungen als genehmigt.

2 Grundlagen

Für das Rechtsverhältnis zwischen Endverbraucher und den Werken gelten insbesondere:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) mit zugehöriger Verordnung;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen Fachverbände, insbesondere die Richtlinien von SWISSCABLE;
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Werke;
- das Preisblatt für das Abonnement des Grundangebots der Werke.

3 Netzbetrieb, Signallieferung und sonstige Leistungen der Werke

3.1 Umfang

Die Werke betreiben das Kommunikationsnetz, liefern Kommunikationssignale (Radio- und TV-Grundangebot) und erbringen sonstige Leistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

Ohne ausdrückliche gegenteilige Angaben des Anschlussnehmers gehen die Werke davon aus, dass der Bezug von Kommunikationssignalen im Rahmen der Angaben im Anschlussgesuch stattfinden wird.

3.2 Verwendungszweck

Der Anschlussnehmer ist dafür verantwortlich, dass die von den Werken gelieferten Kommunikationssignale und die erbrachten Leistungen bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den Vorschriften und Bestimmungen der Werke verwendet werden.

3.3 Regelmässigkeit

Der Transport und die Lieferung von Kommunikationssignalen erfolgt grundsätzlich ununterbrochen. Vorbehalten bleiben die Ziffern 3.5, 3.6 und 3.7.

3.4 Qualität

Der Transport und die Lieferung der Kommunikationssignale erfolgt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln. Die Werke übernehmen keine Haftung für die übermittelten Signalinhalte.

3.5 Vorbehalte und besondere Bestimmungen

Die Lieferungen der Werke erfolgen unter dem Vorbehalt, dass:

- der Umfang gemäss Ziffer 3.1 eingehalten wird;
- der Verwendungszweck gemäss Ziffer 3.2 eingehalten wird;
- die Sicherheitsbestimmungen gemäss Ziffer 7 eingehalten werden;
- Anschluss, Übergabestellen, Hausinstallation und angeschlossene Geräte und Anlagen diesen ALB-KN sowie den Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) der Werke entsprechen.

Die Werke können besondere Bestimmungen festlegen, z.B. für folgende Fälle:

- betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich der Werke beeinflussen;
- für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller, etc.);

3.6 Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen der Lieferung

Die Werke können die Signallieferung einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, etc.);
- aufgrund behördlicher Weisungen.

Die Werke verpflichten sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche so kurz als möglich zu halten. Sie nehmen soweit als möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

3.7 Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen der Lieferung

Die Werke sind berechtigt, die Signallieferung nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:

- wenn die Vorbehalte und besonderen Bestimmungen gemäss Ziffer 3.5 nicht eingehalten werden;
- wenn die Durchleitung verweigert oder der erforderliche Raum nicht zur Verfügung gestellt wird;
- bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Übergabestellen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Übergabestellen;
- bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Kommunikationssignalen;
- bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber den Werken;
- bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber den Werken und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

4 Umfang der Kommunikationsdienste

4.1 Grundangebot

Das Grundangebot umfasst die Lieferung einer Palette von analogen Radio- und TV-Programmen sowie einer

weiteren Palette von digitalen Radio- und Fernsehprogrammen.

Umfang und Zusammensetzung der beiden Programmpaletten werden durch die Werke festgelegt und können durch die Werke jederzeit geändert werden.

4.2 Zusatzangebote

Die Zusatzangebote, welche über das Kommunikationsnetz bezogen und benutzt werden können, umfassen die folgenden Dienste:

- Pay-Radio- und Pay-TV-Programme;
- Internetdienste;
- Kabeltelefonie.

Für den Bezug und die Nutzung dieser Dienste sind durch die Anschlussnehmer separate Verträge mit dem betreffenden Anbieter (Glattwerk AG) abzuschliessen.

4.3 Vorübergehender Nichtbezug des Grundangebots

Der vorübergehende Nichtbezug des Grundangebots der Werke entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Abonnementspreise und führt nicht zur Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Dauert der Nichtbezug länger als sechs Monate, so ist der Anschlussnehmer berechtigt, seinen Anschluss an das Kommunikationsnetz kostenfrei plombieren zu lassen. Während der Plombierungsdauer entfällt die Pflicht zur Bezahlung der Abonnementspreise. Die Werke sind berechtigt, die Plombierung des Anschlusses zu kontrollieren.

4.4 Vertragswidriger Bezug von Kommunikationssignalen

Bei vertragswidrigem Bezug von Kommunikationssignalen hat der Anschlussnehmer die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang plus Zinsen zu fünf Prozent sowie die Umtriebskosten zu bezahlen. Vorbehalten bleiben zudem voller Anspruch auf Schadenersatz und alle weiteren Rechte der Werke sowie die strafrechtliche Verfolgung.

5 Abonnementspreise

5.1 Abonnementspreis für Grundangebot

Die Werke setzen den Abonnementspreis des Grundangebots nach wirtschaftlichen Kriterien fest.

Die Werke können diesen Preis jederzeit ohne Vorankündigung ändern.

Änderungen des Abonnementspreises für das Grundangebot werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wallisellen veröffentlicht. Der Preis kann am Geschäftssitz der Werke eingesehen, von den Werken angefordert oder im Internet unter www.diewerke.ch herunter geladen werden.

Der Abonnementspreis für das Grundangebot ist auch durch jene Anschlussnehmer zu entrichten, welche das Grundangebot nicht nutzen, jedoch eines oder mehrere der Zusatzangebote auf dem Kommunikationsnetz abonniert haben.

5.2 Abonnementspreise für Zusatzangebote

Die Abonnementspreise für die verschiedenen Zusatzangebote richten sich nach den Vertragsbestimmungen des betreffenden Anbieters (Glattwerk AG).

6 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für das Grundangebot erfolgt in regelmässigen, durch die Werke bestimmten Zeitabständen.

Die Rechnungsstellung für die verschiedenen Zusatzangebote erfolgt durch den betreffenden Anbieter (Glattwerk AG) gemäss seinen Vertragsbestimmungen.

7 Sicherheitsmassnahmen

Alle angeschlossenen Geräte und Anlagen müssen jederzeit den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dürfen keine Personen oder Sachen gefährden, müssen den Vorschriften und Bestimmungen der Werke sowie den Richtlinien der SWISSCABLE entsprechen und dürfen keine übermässigen Netzrückwirkungen verursachen und Geräte und Anlagen der Werke oder anderer Anschlussnehmer nicht beeinflussen.

8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Anschlussnehmer und den Werken unterstehen dem Schweizer Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Werke. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit anderer Gerichte bzw. verwaltungsrechtlicher Instanzen.

Wallisellen, im Dezember 2008
die werke versorgung wallisellen ag

Mitgeltende Unterlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Anwendbares Preisblatt für das Abonnement des Grundangebots